



www.dataservice-bz.it

Rundschreiben / Informationsschreiben Nr. 1/2025

Kurzinformation Haushaltsgesetz („Finanziaria“) 2025 Gesetz 217 v. 31.12.2024

1) Beibehaltung der IRPEF-Steuersätze 2024 (Komma 2-11)

Die mit dem Haushaltsgesetz 2024 beschlossenen IRPEF-Steuersätze werden als ständige Regelung auch für die Folgejahre festgelegt.

23 % → für Einkommen bis € 28.000

35 % → für Einkommen von € 28.001 bis € 50.000

43 % → für Einkommen über € 50.000

2) Deckelung der Steuerabsetzbeträge (Komma 2-11)

Bei steuerpflichtigen Jahreseinkommen **über € 75.000** greift eine Deckelung für absetzbare Sonderausgaben (z.B. für Wiedergewinnungsarbeiten, energetische Sanierungen, Spesen Schule und Sport für Kinder, Spenden, u.ä.). Die reduzierte Abzugsfähigkeit betrifft aber nur Spesen, welche ab **01.01.2025** getätigt werden.

Grundsätzlich gilt bei Einkommen über € 75.000 ein maximaler Absetzbetrag von **€ 7.000**; bei Einkommen über € 100.000 wird dieser auf **€ 4.000** reduziert. Bei zu Lasten lebenden Kindern wird der Betrag mit einem entsprechenden Koeffizienten erhöht.

Ausgaben für medizinische Leistungen sowie Zinsen auf Hypothekendarlehen für Erstwohnungen sind von den Einschränkungen ausgenommen.

3) Einschränkungen bei Steuerabsetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten und energetische Sanierung (Komma 55)

Ab **01.01.2025** unterscheidet man zwischen Maßnahmen auf die Hauptwohnung und solchen auf die Zweitwohnung. Die Absetzbeträge für die **Erstwohnungen** bleiben im Vergleich zu 2024 unverändert (**50% auf max. € 96.000** pro Einheit für Wiedergewinnung – gelten für die Jahre 2025-2027), hingegen für die **Zweit- und Zusatzwohnungen** wurde der Prozentsatz auf **36% auf max. € 96.000** für



www.dataservice-bz.it

Wiedergewinnung reduziert – für 2026-2027 abermals auf 30% reduziert). Als Hauptwohnung gilt jene, in welcher der Eigentümer oder der Inhaber eines realen Nutzungsrechtes ihren meldeamtlichen Wohnsitz haltet.

Der Steuerbonus auf [Einkauf von Möbeln und Elektrohaushaltsgeräten](#) in Verbindung mit Wiedergewinnungsarbeiten in Höhe von 50% auf maximal € 5.000 wurde bis **31.12.2025** verlängert.

Der sog. „Bonus verde“ (Steuerbonus auf Anschaffung von Grünanlagen u.ä.) wurde nicht verlängert.

4) Begünstigte Zuweisung/Verkauf Betriebsgüter an Gesellschafter (Komma 31-36)

Für [Personen- und Kapitalgesellschaften](#) besteht die Möglichkeit, innerhalb **30.09.2025** nicht direkt betrieblich genutzte Liegenschaften und andere Gegenstände begünstigt an die Gesellschafter zuzuweisen oder abzutreten. Die Veräußerungsgewinne errechnen sich durch eine positive Differenz zwischen Marktwert und steuerlich anerkannten Wert und können durch eine Ersatzsteuer von **8%** abgefunden werden. Die Ersatzsteuer ist am **30.09.2025** (60%) und **30.11.2025** (restlichen 40%) zur Zahlung fällig. Bei Immobilien ist es vorteilhaft, dass anstelle des Marktwertes der Katasterwert herangezogen werden kann.

5) Begünstigte Privatisierung Betriebsimmobilien für Einzelunternehmer (Komma 37)

Für [Einzelunternehmen](#) wird die Möglichkeit einer Privatisierung von betrieblich genutzten Immobilien neu aufgelegt, welche innerhalb **31.05.2025** zu tätigen ist. Die Ersatzsteuer hierfür beträgt **8%** und ist am **30.11.2025** (60%) und **30.06.2026** (restlichen 40%) zur Zahlung fällig. Auch hier errechnet sich die positive Differenz zwischen Marktwert und steuerlich anerkanntem Wert, wobei als Marktwert ebenfalls der Katasterwert herangezogen werden kann.

Diese Möglichkeit ist vor allem dann interessant, wenn kurz- oder mittelfristig die Auflassung der betrieblichen Tätigkeit in Erwägung gezogen wird.

6) Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen (Komma 30)

Die Möglichkeit, Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke sowie Beteiligungen an Gesellschaften aufzuwerten, gibt es nunmehr schon seit einigen Jahren. Mit dem aktuellen Haushaltsgesetz



www.dataservice-bz.it

wird dies als **dauerhafte Regelung** vorgesehen. Hierfür sind eine beeidete Schätzung und die Zahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von **18%** (bisher 16%) notwendig. Ausgenommen sind Grundstücke und Beteiligungen im Eigentum von Unternehmen. Die Zahlung der entsprechenden Ersatzsteuer hat innerhalb **30.11.** des Jahres zu erfolgen, in welchem die Aufwertung vorgenommen wird.

7) Veräußerungsgewinne aus Kryptowährungen (Komma 24-29)

Die geplante Erhöhung der Ersatzsteuer auf Veräußerungsgewinne aus Kryptowährungen wurde aufgeschoben. Demnach beträgt die Ersatzsteuer für 2025 weiterhin **26%**, aber ab **01.01.2026** wird diese auf **33%** angehoben.

Ab **01.01.2025** wird der Freibetrag von nicht zu steuernden Gewinnen von **€ 2.000** abgeschafft.

Zudem wird die Möglichkeit geboten, den Wert der Kryptowährungen auf den aktuellen Marktwert anzupassen. Dafür ist eine Ersatzsteuer von **18%** zu bezahlen, mit Frist innerhalb **30.11.2025** (einmalig oder in 3 Jahresraten).

8) Änderung Voraussetzung Pauschalunternehmer (Komma 12)

Nur für das **Jahr 2025** wird eine der Zugangsvoraussetzungen zum Pauschalssystem (sog. *Regime forfettario*) abgeändert: die Obergrenze eines (im Vorjahr) vorhandenen Einkommens aus unselbstständiger Arbeit oder Renteneinkommen wird auf **Euro 35.000** erhöht (bisher Euro 30.000).

9) Änderungen Steuergutschrift Investitionen Industrie 4.0 (Komma 445 - 448)

Die Steuergutschrift für **materielle Investitionen** im Bereich Industrie 4.0 bleibt für 2025 bestehen und ist wie folgt gestaffelt:

20 % → bis € 2,5 Mio.

10 % → von € 2,5 Mio. bis € 10 Mio.

5 % → von € 10 Mio. bis € 20 Mio.

Für die Investitionen ab 2025 wurde eine **Deckelung von 2,2 Mrd. Euro** für Steuergutschriften eingeführt. Demnach müssen Unternehmen, welche die Steuergutschrift in Anspruch nehmen wollen, eine



www.dataservice-bz.it

Meldung an das MIMIT machen. Sobald die Mittel erschöpft sind, steht die Steuergutschrift nicht mehr zu.

Die Steuergutschrift für [immaterielle Investitionen](#) im Bereich der Industrie 4.0 wurde für 2025 abgeschlossen.

10) Änderungen zur elektronischen Rechnung für Gesundheitsleistungen

Das bisher geltende Verbot zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen an Privatpersonen für Gesundheitsleistungen (Rechnungen deren Daten an das STS übermittelt werden) wurde vorerst bis **31.03.2025** verlängert. Demnach gilt nach aktuellem Stand, dass auch für diese Leistungen ab **01.04.2025** eine elektronische Rechnung verpflichtend ist. Es werden diesbezüglich aber noch entsprechende Klärungen erwartet.

11) Ausgaben für Reisekosten und Repräsentation (Komma 81-83)

Mit dem Haushaltsgesetz wird bestätigt, dass Spesen für Unterkunft und Verpflegung, Repräsentation und Reisekosten (Taxi, Zug,...) nur mehr dann steuerlich absetzbar sind, wenn die Zahlungen [rückverfolgbar](#) (*tracciabili*) sind, also mit Überweisung, Kreditkarte, Bancomat, Prepaid-Karte, Bank- oder Zirkularscheck erfolgen. Spesen, welche in bar bezahlt werden, sind für den Arbeitgeber nicht mehr absetzbar. Einzige Ausnahme bilden die Spesen für öffentliche Bus-, Zug- und Fluglinien.

Bei Spesen, welche der Unternehmer/Freiberufler für sich selbst tätigt, ist noch unklar, ob diese auch von der neuen Regelung betroffen sind. Wir empfehlen deshalb, auch für diese in Zukunft auf Bargeldzahlung zu verzichten.

12) Versicherung gegen Naturkatastrophen

Die mit dem letztjährigen Haushaltsgesetz eingeführte Pflicht, dass alle in der Handelskammer eingetragenen Unternehmen eine Versicherung zur Deckung von Schäden an Grundstücken, Gebäuden und Sachanlagen, welche unmittelbar durch Naturkatastrophen (Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben) verursacht wurden, abschließen müssen, wurde bis dato auf **31.03.2025** aufgeschoben. Ein weiterer Aufschub ist nicht ausgeschlossen.



www.dataservice-bz.it

13) Vernetzung der POS-Geräte (Komma 74-77)

Ab **01.01.2026** müssen die für bargeldlose Zahlungen verwendeten POS-Geräte zwingend mit der elektronischen Registrierkasse vernetzt werden. Damit kann die Steuerbehörde auf schnellerem Wege Differenzen zwischen POS-Inkassi und Tagesinkassi beanstanden.

Anmerkung: es werden noch täglich Änderungsanträge vorgebracht, wo auch Aufschübe der neuen Maßnahmen gefordert werden. Deshalb sind zu den einzelnen Punkten oben noch Änderungen zu erwarten. Wir werden Sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten.